
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 2

Donnerstag, den 31. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine zur Fischerprüfung
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot
Seite 3/4	VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
Seite 5	VHS-Zweckverband Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010
Seite 6	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Die nächste Fischerprüfung des Kreises Mettmann findet am 29. und 30. April 2013 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei überplanmäßiger Teilnehmerzahl wird ein bzw. werden mehrere Prüfungstag(e) hinzugenommen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 28. März 2013 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 21. Januar 2013

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Schönfisch

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 07. Januar 2013

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Aufgebot

Die Sparkassenbücher 3020049734, 3021524206, HRV 3031101219 - alt 1101211 (H), 3041000658 - alt 1000652 (R), 3042283006 - alt 2283000 (R), 3043704422 - alt 3704426 (R), 3022647055 - alt 2647055 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 18. Januar 2013

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 23.401.770 neu: 4.000.039.018

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Januar 2013

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3.001.441.207

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Januar 2013

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch 3041103247, 3041118369, 3041376033
3031574142 - alt 1574144 (H)
3021670454 - alt 1670454 (V)

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

1. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus in ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.431.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.431.000 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.423.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.444.500 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 275.332 Euro.

Die Umlage wird gemäß den Vorschriften des § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Einwohnerzahlen zum 30.06.2012

Stadt Velbert	83.376
Stadt Heiligenhaus	26.413
Insgesamt	109.789

Es entfallen danach für das Haushaltsjahr 2013	
auf die Stadt Velbert	209.092 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus	66.240 Euro

§ 7

entfällt.

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

Ausgenommen sind die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für die Seniorenzeitungen Velbert und Heiligenhaus sowie des Stipendienfonds.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 10.01.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-weckverband vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 21. Januar 2013

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2010
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2012 hat die Versammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 07.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss 2010 fest.
2. Der Jahresüberschuss von 103.148,76 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die allgemeine Rücklage wird jedoch vollständig vom ‚nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag‘ aufgezehrt und verringert diesen entsprechend. Die ab dem Haushaltsjahr 2011 geplante Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen wird durch diesen Beschluss vermindert.

Daraufhin sprechen die Mitglieder der Versammlung dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung aus.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2010 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz 2010 zeigt folgendes Bild:

Aktiva		Passiva			
1	<u>Anlagevermögen</u>	71.339,71 €	1	<u>Eigenkapital</u>	
					0,00 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.773,58 €	1.1	Allgemeine Rücklage	-103.148,76 €
1.2	Sachanlagen	54.059,63 €	1.4	Jahresüberschuss /Fehlbetrag	103.148,76 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.059,63 €			
1.3	Finanzanlagen	11.506,50 €	2		22.782,86 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50 €		<u>Sonderposten</u>	
			2.1	Sonderposten für Zuwendungen	22.782,86 €
2	<u>Umlaufvermögen</u>	573.189,33 €	3	<u>Rückstellungen</u>	1.758.344,34 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	115.235,13 €	3.1	Pensionsrückstellungen	1.475.072,00 €
2.2.1	öffentlich rechtliche Forderungen	96.405,56 €	3.4	sonstige Rückstellungen	283.272,34 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	96.405,56 €			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	18.829,57 €	4	<u>Verbindlichkeiten</u>	165.435,12 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	11.841,47 €		<u>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</u>	154.438,54 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	6.988,10 €	4.7	sonstige Verbindlichkeiten	10.996,58 €
2.4	Liquide Mittel	457.954,20 €			
3	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	50.164,96 €	5	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	57.128,83 €
4	<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	1.308.997,15 €			
	Bilanzsumme	2.003.691,15 €		Bilanzsumme	2.003.691,15 €

Velbert, den 22. Januar 2013

Michael Beck
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes

**Bekanntmachung des
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld Hilden
Jahresabschluss 2011**

In der Schulverbandsversammlung vom 10.12.2012 wurde der vom Rechnungsprüfungsamt Hilden geprüfte und testierte Jahresabschluss zum 31.12.2011 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2011 Entlastung erteilt.

Aktiva	Jahresabschluss zum 31.12.2011	Passiva	
Anlagevermögen	23.022.681,82	Eigenkapital	12.437.173,68
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.268,12	Allgemeine Rücklage	12.436.488,11
Sachanlagen	23.018.413,70	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	685,57
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.791.868,74	aus Vorjahren	68.918,98
Schulen	22.791.868,74	des laufenden Jahres	685,57
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	79.780,90	Sonderposten	8.320.891,93
Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.764,06	für Zuwendungen	8.320.891,93
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	Rückstellungen	4.173,25
Finanzanlagen	0	Sonstige Rückstellungen	4.173,25
Umlaufvermögen	150.834,30	Verbindlichkeiten	2.464.245,07
Vorräte	0	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.396.868,66
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.456,75	vom privaten Kreditmarkt	2.396.868,66
Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45.880,23
Privatrechtliche Forderungen	1.456,75	Sonstige Verbindlichkeiten	21.496,18
Liquide Mittel	149.377,55	Passive Rechnungsabgrenzung	300
Aktive Rechnungsabgrenzung	53.267,81		
Bilanzsumme	23.226.783,93	Bilanzsumme	23.226.783,93

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18. Januar 2012

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Verbandsversammlung